

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

7. Juli 2014

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Kindes- und Erwachsenenschutz; Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)

vom 7. Juli 2014 bis 12. September 2014

Name/Organisation	Grünliberale Partei
Kontaktperson	Adriaan Kerkhoven
Kontraktadresse	Gartenackerweg 10
PLZ Ort	5200 Brugg
Telefon	056 441 82 23
E-Mail	Kerkhoven.ag@gmail.com

Einzureichen an (vorzugsweise elektronisch)

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Abteilung Register und Personenstand
Bahnhofplatz 3c
5001 Aarau

E-Mail: personalarp@ag.ch

Auskunftsperson während des Anhörungsverfahrens

Oliver Werthmüller, Leiter Rechtsdienst, Abteilung Register und Personenstand, Tel. 062 835 14 33

Fragen zur Anhörung

Frage 1

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Einzelzuständigkeiten der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten im Kindes- und Erwachsenenschutz gemäss § 60 Abs. 1 EG ZGB einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Ok völlig einverstanden unter der unten genannte Bedingung**
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Aus Spargründen ist die GLP mit der Qualitätseinbusse – Zweiaugenprinzip statt Begutachtung durch interdisziplinäre Instanz (Mehraugenprinzip) – einverstanden. Diese Qualitätseinbusse ist bedauerlich und schafft teils auch Gefühle von Unsicherheit, doch scheint sie vertretbar. Allerdings muss sie als Qualitätseinbusse bewusst bleiben.

Bedingung für die Gesetzesänderung: Den Gerichten müssen in Form von GP Stellen parallel mit der Gesetzesänderung ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, ansonsten macht die Gesetzesänderung keinen Sinn und bleibt Makulatur. Die GP sind das Nadelöhr, da alles über ihren Tisch geht. Neu tragen sie hier alleinige Verantwortung und können diese nicht mehr teilen.

Frage 2

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Einzelzuständigkeiten der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten im Kindesschutz gemäss § 60 Abs. 2 EG ZGB einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Ok völlig einverstanden unter der unten genannten Bedingung**
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen:

Auch hier geknüpft an die Bedingung ausreichende Einzelrichterressourcen überhaupt erst zur Verfügung zu stellen. Dies ist heute nicht gegeben und gefährdet die Umsetzung des Kinderschutzes und des Justizwesens und der Rechtssicherheit und Wirtschaft im Kanton AG.

Die GLP versteht die Rationalisierungsmassnahme und erachtet diese als vertretbar, auch wenn sie das vier oder mehr Augenprinzip qualitativ höher wertet.



Frage 3

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Einzelzuständigkeiten der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten im Erwachsenenschutz gemäss § 60 Abs. 3 EG ZGB einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- OK völlig einverstanden unter der unten genannten Bedingung**
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen: Bedingung der ausreichenden Ressourcen gilt auch hier!

Weitere Bemerkungen

Es ist unabdingbar, dass der Kanton AG entsprechend seiner Wirtschaftskraft die relativ geringen Beträge für ausreichende Ressourcen des Justizwesens parallel zur Gesetzesänderung zur Verfügung stellt, um die Rechtssicherheit und Investitionssicherheit nachhaltig zu gewährleisten.

